

mann gedeckt, denn er muß ja auch arbeiten, wie der Gewerbsmann. Bei diesem ist seine Arbeit der Hauptfaktor des Erwerbs; der Landmann bearbeitet Grund und Boden; wenn man vom Bruttoertrage 30 Prozent abrechnet, so muß er sich auch sein eigenes Arbeitsverdienst abrechnen; er lebt schon durch seine Arbeit, während der Gewerbsmann arbeiten, und das Erzeugniß seiner Arbeit erst umsetzen muß, um zu leben. Wir sehen, daß die Wirthschaften in den Händen des Bauern besser sind, als in den Händen der Herren, und nur weil die Herrn die Mittel haben, einen Zuschuß zu machen, so erhalten sie sich ihre Wirthschaften.

Scheucher. Uebrigens ist diese Rechnung ganz richtig; wenn aber Kaiser Josef 18 Prozent für die Herrschaften und 12 Prozent für den Staat, somit zusammen 30 Prozent bestimmt hat, so ist das ohnedies gut, jetzt sind auch 30 Prozent. Der einzige Unterschied ist nur, daß der Kaiser jetzt mehr Steuern verlangt als früher; es fragt sich daher nur, ob die Unterthanen oder die Herrschaften mehr geben sollen.

Präsident. Ich glaube, die 17 ½ Prozent, die der Unterthan jetzt vom Reinertrage gibt, sind weniger als die 12 Prozent, welche er früher vom Bruttoertrag gegeben hat; ich werde, wenn ich anders kann, einen Grund bearbeiten lassen, und wir werden dann sehen, was die Steuer damals betragen hat, und was sie jetzt beträgt.

Scheucher. Warum will man sich dann nicht begnügen mit dem, was übrig bleibt, mit den 30 Prozent.

Kottulinsky. Ich verstehe nicht, von was für 30 Prozent der Scheucher immer spricht.

Präsident. Ich möchte doch einen Grund berechnen lassen, um dann zu sehen, was ein Grund bezahlen wird, wenn der Bruttoertrag als Maßstab angenommen wird.

Foregger. Wenn Euer Excellenz schon die Güte haben, das zu thun, so bitten wir, wenn dieß mit mehreren Gründen und insbesondere von überwiegend verschiedenen Kultursgattungen vorgenommen werden möchte.

Kaiserfeld. Ich sehe nicht ein, wozu das dienen sollte; wenn wir annehmen wollten, daß die Robothen z. B. auf einer Wiese oder auf einem Acker allein lasten würden, so wäre das allerdings gut; da aber die Lasten auf dem gan-

zen Grundstücke haften, und bei jeder Bauernwirthschaft sich mehrere Kultursgattungen, nirgends aber eine allein befindet, so sehe ich nicht ein, wozu das nützen soll.

Präsident. Ich werde von ein paar Gründen den Ertrag berechnen lassen, wo von jeder Kultursgattung etwas dabei ist.

Wasserfall und Mark. Wir würden auch bitten, daß das geschehe, es dient zur Verständigung, die Unterthanen werden auch beruhiget, und man hat dann auch nicht zu befürchten, daß nicht 100 und 100 Fälle vorkommen, wo sich Unterthanen beschweren werden.

Präsident. Herr v. Kalchberg, wollen Sie sehen, daß der Herr Buchhalter uns ein Operat besorge.

Kalchberg. Es wäre besser, wenn einige Vertreter der Landgemeinden ihre eigenen Gründe dazu nehmen würden, sie haben ihren Grundbogen hier, ich glaube der Hüll hat einen Grund der stark belastet ist, er ist auch schon beim Comité berechnet worden.

Guggis. Gerade beim Hüll ist der Grund berechnet worden, und er war mit dem Resultate sehr zufrieden.

Haffner. Ich selbst habe ihn berechnet, er kommt auf ¾ der Grundsteuer, er hätte 27 fl. zu zahlen, und hat jetzt 40 fl. Grundsteuer, werden aber nur 3 Prozent genommen, so zahlt er gar nur 17 fl.

Präsident. Herr v. Kalchberg, wollen Sie mit dem Herrn Buchhalter sprechen, daß er ein paar Gründe berechne, und zwar so, daß das Ganze berechnet werde, dann was die 18 Prozent nach dem Bruttoertrage ausmachen, verglichen mit dem, was sie jetzt zahlen, und verglichen mit dem, was sie mit der Ablösung bezahlen würden, und dann was die 12 Prozent ausmachen, im Gegentheile der jetzigen l. f. Grundsteuer.

Kalchberg. Es wird nur etwas schwer sein, die Sache gleich zu berechnen; denn die Buchhaltung ist nicht mehr offen, auch Nachmittag nicht, da die Amtsstunden nur bis 2 Uhr dauern, auch das Mappenarchiv ist Nachmittag geschlossen.

Präsident. Also bis übermorgen.

Kalchberg. So schnell als möglich; die Herren, die sich melden wollen, sollen dieß thun, ich will keinen herausnehmen.



XXI. Sitzung am 11. Juli 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.)

Präsident. Wir werden damit anfangen, daß wir das Protokoll der 19. Sitzung vorlesen.

Reisp. Bezüglich der Uebersetzung der stenographischen Berichte in die slavische Sprache hat mir der Herr Professor Kenschegg angezeigt, daßer zu weit zurückbleibe; theils weil er dieselben zu spät bekommt, und theils weil es ihm mit dem Korrekturbogen nicht leicht zusammengeht, und er trägt darauf an, ob er nicht die Protokolle, wie sie hier vorgelesen werden, in's Windische übersetzen dürfte.

Präsident. Ich habe mir schon vorgenommen, über diesen Gegenstand zu berathen. Ich glaube wir sollen auf das Protokoll übergehen.

(Goder liest das Protokoll.)

Hat Jemand über die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken?

Hirschhofer. Ich habe zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Einschaltung nach §. 15, welche so

lautet, daß die Ablösungs-Verträge, die bereits geschlossen sind, für die 10 Normaljahre nur dann gelten sollen, wenn die Preise nicht höher sind, als sie jetzt ausgemittelt werden, dem Geseze zuwider sei, und ich trage darauf an, daß dieser Beisatz wegfallen soll, oder wenigstens von der Regierung demselben keine Folge gegeben werde, weil ich mir das Patent gelesen habe, nämlich die Kundmachung des provisorischen Landtages. Nun nach diesen Bestimmungen hätte das auch für das Jahr 1848 zu gelten; nach diesem §. aber werden jene Verträge, welche für das Jahr 1848 als gültig bestehen, und welche schon vor 3, ja vor 15 Jahren abgeschlossen worden sind, dadurch aufgehoben, wenn die Preise höher sind, als diejenigen, welche jetzt ausgemittelt werden. Das widerspricht der Verordnung und dem Geseze, das kann gar nicht zur Geltung gelangen. — Ich bitte das im Protokoll beizufügen als meine Meinung.

Kottulinsky. Ich glaube, wenn das Protokoll vorgelesen wurde so kann nur die Rede davon sein, ob dieses Protokoll so aufgenommen worden ist, wie alles beschloffen wurde, — was aber Herr Hirschhofer hier gesagt hat, beruht auf einer Verwechslung zwischen dem allgemeinen Ablösungs-Gesetze und dem Ministerial-Erlaß. In dem Ablösungs-Gesetze kommt die Bestimmung vor, daß Reluktions-Beträge nur dann zum Maßstabe der definitiven Ablösung angenommen werden können, wenn die darin enthaltenen Preisbestimmungen nicht höher sind als jene, welche das dormal zu berathende Gesetz aufstellt. Der Ministerial-Erlaß der hier vorgelesen wurde, hat nur auf Rückstände bei Naturalleistungen Anwendung. Ich glaube, daß das recht gut neben einander bestehen kann, daß eines nicht Einfluß auf das andere nimmt. Ich glaube, daß dießfalls im Protokoll keine Aenderung Statt finden kann.

Hirschhofer. Ich habe blos gebeten, daß es aufgenommen werden möchte, weil ich geglaubt habe, wenn es vorgelesen wird, und wenn etwas nachgetragen wird, daß das geschehen kann.

Kottulinsky. Das kann man nicht bemerken.

Hirschhofer. Ich habe die Verordnung damals nicht bei Handen gehabt.

Kottulinsky. Uebrigens ist darüber schon abgestimmt, und da ist nichts weiter zu sagen, ins heutige Protokoll kann es hineinkommen.

Hirschhofer. Ich bitte es in das heutige Protokoll zu setzen.

Kalchberg. Gestern wurde in der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, daß Berechnungen über die Belastungen von den unterthänigen Gründen gemacht werden sollen. Ich erlaube mir daher zu bemerken, daß alle schon in Arbeit sind, und eine davon wird im heutigen Vormittage schon geliefert werden können. Die eine ist von Schoferitsch, einem Abgeordneten der Landgemeinde, die zweite ist von dem Besitzer eines Grundes, der sich als sehr belastet herausstellt. Diese Arbeit ist sehr schwierig, besonders wegen den Katastral-Preisen. Die Herren haben sich heute schon an die Arbeit gemacht.

Haßler. Excellenz! Es liegt hier ein Aufruf an die evangelischen Glaubensgenossen in Steiermark vor. — Es wäre möglich, daß einiges darin einen Bezug auf die neue Gemeinde-Ordnung hätte; daher wäre es nicht unzweckmäßig, daß dieser Aufruf der Kommission zugewiesen werde, ob sie nicht mehrere Punkte in eine nähere Berücksichtigung ziehen, und noch einige Zusätze machen will.

Kottulinsky. Ich glaube darauf sagen zu müssen, daß dieser Aufruf an die evangelischen Glaubensgenossen in Steiermark gerichtet ist, und nicht an den Landtag; daß dieser sich daher nicht veranlaßt finden kann, sich damit zu befassen.

Haßler. Meine Meinung ist nur, man sollte ihn der Kommission zuweisen, damit sie sich darüber aussprechen kann.

Kottulinsky. Die Gemeinde-Ordnung ist eine absolvirte Sache.

Wasserfall. Ich glaube nicht, daß wir in diesen Aufruf näher eingehen sollen. Die Gemeinde-Ordnung ist geschlossen, und es wird den evangelischen Glaubensgenossen frei stehen, eine Petition an den Reichstag zu richten, dort können ihre Sonder-Interessen berathen und berücksichtigt werden. Wollten wir näher eingehen, so müßten wir nicht nur einzelne §§. ändern und Zusätze machen, sondern es müßte in den Grundsätzen manche Abänderung geschehen. Sie z. B. weisen die Schulen dem Staate zu, während wir sie den Gemeinden anheimstellen.

Kalchberg. Ich habe mich schon bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung darüber ausgesprochen, daß ich in Bezug auf die Schulen nicht einverstanden bin; aber da die Gemeinde-Ordnung doch berathen und beschloffen ist, so stimme ich doch vollkommen bei, daß wir weiter nichts

thun können, als es dem Vorstande der evangelischen Gemeinden überlassen, eine Petition an den Reichstag zu überreichen.

Präsident. Meine Herren! fahren wir fort, wo wir gestern geblieben sind. Es ist beschloffen worden, daß bei dem Maßstab, um zu beurtheilen, ob eine Ueberbürdung vorhanden sei, der Brutto-Ertrag angenommen werden soll, hinsichtlich der Prozente wurde aber nicht abgestimmt. Der Antrag der Kommission geht dahin, daß, wenn die künftige Urbarial-Steuer, welche an die Stelle der bisherigen Urbarial-Leistungen tritt, 18 Prozent vom Brutto-Ertrage übersteigt, dieß als eine Ueberbürdung anzusehen ist, es ist aber darüber noch nicht abgestimmt.

Verbitsch. Wir bitten, daß dieser §. verschoben werde, und zwar bis dahin, wo wir die Berechnungen erhalten, und wo wir den Maßstab finden, welche Differenz zwischen dem Brutto- und Reinertrage ist; damit wir wissen, was wir besprechen, weil uns besonders der Brutto-Ertrag ganz unbekannt ist.

Präsident. Ich glaube, das ist ein billiges Begehren, es wird Niemand dagegen sein, die Leute wollen wissen, in was sie sich einlassen, es ist billig daß wir den §. suspendiren, und dann erst berathen, wenn die Berechnungen bekannt sein werden. Meine Herren! sind Sie zufrieden damit, daß der §. verschoben werde?

(Allgemeines Ja.)

Kottulinsky. Es wird dann nur schwer sein, über das ganze weitere Kapitel von Ueberbürdungen zu sprechen, weil nach der Verschiedenheit des Ertrages der zu deckende Ausfall bemessen wird; es wird uns daher nichts übrig bleiben, als daß wir zu den besonderen Bestimmungen gehen.

Präsident. Wenn der Maßstab ausgemittelt sein wird, dann können wir erst bestimmen, was eine Ueberbürdung ist, und wer den Abfall zu tragen hat, jetzt, glaube ich, gehen wir auf den §. 27 über.

Kottulinsky. Ich muß nur bemerken, weil wir diesen §. in Suspensu gelassen haben, daß wir jetzt über den Abzug bei den verschiedenen Leistungen nichts festsetzen können; wir müssen jetzt den §. 10 berathen, denn in dem kommt das vor. Ich war schon früher nicht dafür, daß wir den nicht in Suspensu lassen sollten.

Kalchberg. Ich glaube, daß er aber auch jetzt aufgeschoben werden sollte, denn weil bei den besonderen Bestimmungen über jede einzelne Art der Leistung gesprochen werden wird, so wird es sich erst herausstellen, ob es noch nöthig ist, eine allgemeine Bestimmung darüber zu erlassen. Ich glaube nicht, daß wir fehlen, wenn wir gleich zu den besonderen Bestimmungen übergehen.

Hirschhofer. Ich muß bemerken, daß wir den §. 9 auch in Suspensu gelassen haben, und der ist ein allgemeiner Grundsatz und muß festgestellt werden, denn er sagt nichts Anderes, als daß wir bei der Ablösung von dem Rechte ausgehen und dasselbe festsetzen; und dann auf Billigkeit übergehen sollen; denn das ist ein allgemeiner Grundsatz, aus dem wir erst den speziellen folgern müssen; derselbe muß vorausgehen; ich bitte, was sagt er denn anderes, als, man soll das Recht feststellen, und zweitens, bei jedem Schritte die Billigkeit beobachten.

Suggi. Herr Hirschhofer müssen einen ganz anderen §. 9 vor sich haben, ich bitte ihn zu lesen.

Hirschhofer liest ihn.

Der §. sagt, daß zuerst das Recht festgestellt werden muß, und nichts anderes enthält er.

Suggi. Nach meiner Ansicht ist die Hauptsache des §., welche Jahre zum Durchschnitt angenommen werden sollen.

Hirschhofer. Was ist denn das anderes, als ein Rechtsgrundsatz?

Suggi. Abgesehen von Recht und Billigkeit, handelt es sich nur um die Bestimmung von Normaljahren.

Hirschhofer. Wenn der §. angenommen wird, so werden wir bestimmen, was an Robot zu leisten ist, und wird das nach Billigkeit ausgemittelt.

Wasserfall. Ich glaube, es ist darüber abgestimmt worden, daß wir den §. in Suspendu lassen, und daß er so lange bleibt, bis wir die speziellen Leistungen durchgegangen sind.

Hirschhofer. Dann kann ich nichts sagen, ich erinnere mich nicht daran, es war nur die Rede, daß er in Suspendu gelassen werden soll, aber es ist darüber nicht abgestimmt worden.

Kalchberg. Es hat geheißen, daß er so lange in Suspendu bleibt, bis wir die besonderen Bestimmungen beraten haben.

Hirschhofer. Dann habe ich nichts mehr dagegen.

Präsident. Also, meine Herren, ich glaube, wir werden auf den §. 27 übergehen, und die übrigen in Suspendu lassen.

Leitner liest den §. 27, welcher also lautet:

§. 27.

Die ohnedieß bekannte Ziffer der jährlichen fixen Geldgaben ist über Abzug des 20prozentigen Einlasses zu kapitalisiren; — ein weiterer Abzug für Regiekosten (§. 10) findet nicht Statt.

Präsident. Hat Jemand etwas einzuwenden?

Kottulinsky. Die Kommission hat keine Abänderung gemacht?

Guggiß. Das hätte ich schon früher bemerkt.

Kopotar. Man bezieht sich hier auf eine Ziffer, und wir wissen noch gar nichts von einer Ziffer, der §. 10 ist ja weggeblieben.

Kottulinsky. Das sind die bestimmten Geldgaben, es weiß ja ein jeder was er gegeben hat.

Präsident. Man weiß ja, was an fixen Geldgaben gezahlt worden ist; hier ist von den unveränderlichen Geldgaben die Rede, die schon dormalen bezahlt werden.

Wasserfall. Was alle Jahre der Herrschaft gegeben wird, das ist darunter gemeint.

Kopotar. Das müssen Sie uns früher erklären.

Präsident. Das ist schon recht recht, wer einen Zweifel hat, soll es nur sagen.

Kottulinsky. Das sind die bestimmten unveränderlichen Gaben, die alle Jahre gezahlt werden; das werden Alle von Ihrem Stande verstehen.

Berditsch. Das ist halt so, wenn ich z. B. eine unveränderliche Steuer mit 8 fl. zahle.

Präsident. Ich glaube, man soll in diesem §. statt des Wortes fix ein deutsches setzen, und soll sagen: unveränderliche Geldgaben; es wird besser sein.

Kunsti. Soll nicht angemerkt werden, daß der Billigkeit wegen 5 Prozent festgesetzt werden zur Kapitalisirung?

Lambrecht Prälai. Ich glaube, daß dieser Veißatz, in welchem sich auf den §. 10 bezogen und vom Abzuge gesprochen worden ist und der im §. 10 vorkommt, einstweilen wegbleiben soll, weil die Abzüge erst später nach der Berathung der besonderen Bestimmungen in Verhandlung genommen werden sollen.

Präsident. Ja, die Citation lassen wir weg, ich möchte die Stilisirung des §. so beantragen: „Die ohnehin bekannte Ziffer der jährlichen unveränderlichen Geldgaben ist über Abzug des 20prozentigen Einlasses zu kapitalisiren, ein weiterer Abzug für Regiekosten findet nicht Statt.“

Lambrecht Prälai. Da der Abzug des 20prozentigen Einlasses die Stelle der Dominikal-Steuern vertritt, welche beiläufig gerade so viel oder etwas weniger betragen hat, und da die Staatsverwaltung nicht genöthigt sein wird, diese Steuer, welche dem Unterthan zu Gunsten kommt, den Dominien ferner aufzulegen, so halte ich

es für nicht unzweckmäßig, daß die Dominien eine Verwahrung einlegen sollten, daß, wenn der 20prozentige Einlaß in Abzug gebracht wird, die Dominien auch von einer Umlage künftighin befreit sein müssen.

Kottulinsky. Dagegen muß ich nur bemerken, daß dieser Gegenstand ein allgemeiner Grundsatz ist, der schon früher hätte besprochen werden sollen; da das nicht geschehen ist, so muß ich nur darauf antworten, daß es unmöglich eine Dominikal-Steuer geben kann, wo es kein Dominium gibt. Es ist wohl möglich, daß die Herrschaften an ihrer Rente nicht mehr mit einer Dominikal-Steuer belegt werden, ob aber nicht der Staat ihnen eine andere Steuer auferlegen will, das ist eine andere Sache, wegen wir uns nicht verwahren können, wenn jedes Einkommen besteuert wird.

Kunsti. Aber doch, Herr Graf, weil die Dominien schon zahlen durch den 20prozentigen Abzug, was vielleicht die Landgemeinden gar nicht wissen, sie sollten eigentlich das ganze Kapital haben und lassen davon nach, somit zahlen sie die ganze Steuer, und zwar seit dem Jahre 1819 16 Prozent und seit 1820, 20 Prozent, es wäre daher gerecht, sich zu verwahren, und zwar in der Art, daß die Dominien, so lange dieses Kapital besteht, durch nichts besteuert werden, denn wenn sie von der Staatsverwaltung besteuert werden, dann ist das ganze Kapital verloren.

Foregger. Mir scheint, daß in der ganzen Debatte, die sich über den 20prozentigen Einlaß entsponnen hat, schon früher gesagt wurde, es habe sich ein Irrthum eingeschlichen, es ist nämlich gesagt worden, daß die Dominien dadurch dem Unterthan ein Opfer brachten, denn abgesehen davon, daß der Besitzer nichts dabei hat, so stellt sich dann, wenn man weiß daß bei dem Kaufe der Herrschaften dieser 20prozentige Einlaß gar nicht in Abschlag gebracht wurde, die Sache ganz anders dar; denn der Unterthan zahlt diese Dominikal-Steuer durch den 20prozentigen Einlaß, ihm wird keine Erleichterung. — Die Dominien mögen sich mit dem Staate in's Einvernehmen setzen, ob der Staat diesen Betrag als Dominikal-Steuer nachlassen will, aber dem Unterthan wird keine Erleichterung dadurch. —

Da der Unterthan diese Steuer ohnehin zahlt, so hat er keinen Nachlaß; wenn man sagt, man kann diesen Theil nicht fordern, so kann nur zwischen dem Staate und dem Dominium ein Rechtsverhältniß Statt finden. Der Staat soll sagen, nachdem die Dominien aufhören zu sein, und keine Dominikal-Steuer gefordert werden kann, so werde ich dem Unterthan von der Dominikal-Steuer den Theil nachlassen, der auf die Dominikal-Steuer berechnet ist, und den werde ich den Dominien ersetzen.

Präsident. Ich werde das auf eine andere Art erklären.

Die Unterthanen haben früher von ihrem Grund und Boden die ganze Steuer gezahlt, und auch die Siebigkeiten ganz gegeben, und davon haben die Herrschaften eine kleine Dominikal-Steuer gezahlt; folglich ist von dem Theile, den die Herrschaften bekommen haben und von dem Bruttoertrage des Bauern die Steuer zweimal gezahlt worden, der Unterthan hat die ganze Steuer gezahlt, aber nicht den Ertrag genossen. Die Herrschaften haben aber auch etwas genossen, und nehmen wir an, es wäre der 6te oder 8te Theil, was vom Bruttoertrage berechnet war. Der Bauer war also ganz besteuert, und die Herrschaft hat auch Steuer gezahlt, also ist die Steuer doppelt bezahlt worden. Nun hat der Staat gesagt: künftighin verlange ich von den Herrschaften und von ihrem Einkommen nichts mehr; weil aber der Unterthan nichts hat, und die Herrschaft doch einen Theil genießt, so soll die Herrschaft auch einen Theil der Steuer beitragen, dadurch, daß sie dem Unterthan etwas nachläßt; da hat sie im Anfang 16 Prozent bis zum Jahre 1819 und von dort an 20 Prozent nachgelassen, dadurch zahlt der Unterthan die ganze Steuer, aber es wird ihm

dadurch ersetzt, weil die Herrschaften von ihrem Ertragsniffe 20 Prozent nachlassen, wodurch der Unterthan besser daran ist, bei weitem besser als früher. Er zahlt jetzt 15 Prozent von seinem Grunde und die Herrschaft läßt 20 Prozent nach, also zahlt die Herrschaft dadurch um $2\frac{1}{2}$ Prozent mehr Steuer, sie vergütet aber dem Unterthan mehr, als er von seinem Grunde bezahlt, das ist der Ursprung und Hergang der Sache.

Foregger. Das ist alles wahr. Also könnte höchstens jener $2\frac{1}{2}$ prozentige Einlaß es sein, der zur Erleichterung des Unterthans dient. Der Unterthan hat mehr gezahlt, er hat für sich gezahlt und dadurch zugleich die Dominikalsteuer, die der Staat als Dominikal-Steuer auflegen wollte. Für diesen Theil ist das, was die Herrschaften gezahlt haben, als Äquivalent zu betrachten, also keine Rücksicht, sondern gewissermaßen ein Handel. Wenn der Staat jetzt, wo die Unterthansverhältnisse aufgelöst werden sollen, diese Steuer nicht mehr begehren kann, so kann er auch den Theil den der Unterthan implieiter gezahlt hat, nicht mehr begehren, und für die Dominien kann ein Ersatz ausgesprochen werden, das ist dem Unterthan ganz gleichgültig, wie sich die Herrschaft hierüber mit dem Staate vergleicht.

Neupauer. Sie sprechen immer von Dominikal- und Rustikal-Steuer, die kennen wir nicht, wir haben nur eine Grundsteuer.

Foregger. Für's Erste habe ich den Ausdruck Rustikal-Steuer nicht gebraucht, und den Ausdruck Dominikal-Steuer habe ich nur dazu gebraucht, um zu zeigen, daß dieß eine Steuer war, die der Staat dem Unterthan aufgebürdet hat, und die er den Dominien aufbürden wollte; es ist gleichgültig, welchen Namen immer die Steuer hat, der Unterthan hat sie gezahlt. Die Leistung hört nicht auf, der Unterthan zahlt sie jetzt noch mit, und die Mitzahlung von Seite der Herrschaften ist ihm keine Erleichterung, aber ob er diese jetzt noch zu zahlen schuldig ist, das ist eine andere Frage.

Neupauer. Die Herrschaften zahlen noch immer die Grundsteuer nach demselben Maßstabe mit.

Verditsch. Sie zahlen aber nicht für den Bauerngrund, der Bauer zahlt aber auch für den seinen.

Wasserfall. Ich glaube, daß die ganze Debatte, die Herr Dr. Foregger entsponnen hat, nicht hieher gehört. Ich habe noch keinen gehört, der dagegen gestimmt hätte, daß diese Steuer nicht gezahlt werden soll; der Herr Prälat hat nur gemeint, daß die Dominien das Recht haben, sich zu verwalten, daß ihnen der Staat diese Rente nicht noch einmal besteuert, weil sie weniger bekommen, dadurch zahlen sie das schon im Kapital. Darüber, daß das dem Unterthan abgezogen wird, habe ich noch keine Einwendung gehört. Ich glaube, es ist billig, daß das dem Unterthan zu Guten kommt. Aber jetzt ist nur die Frage, ob nicht eine Verwahrung von Seite der Dominien gegeben wird, daß man ihren Abzug bei der Kreirung einer neuen Steuer berücksichtigen soll.

Foregger. Der Zusammenhang ist dieser. Wenn die Dominien einen solchen Vorbehalt machen wollen, so muß man dabei in Berücksichtigung ziehen, daß dieser 20prozentige Einlaß, der früher die Stelle der Dominikal-Steuer vertreten hat, als ein Rechtsverhältniß zwischen dem Staate und den Dominien begründet ist. — Man hat den irrigen Gedanken, daß die Dominien bei diesem Abzuge so viel verlieren, und daß dem Unterthan ein wesentliches Opfer gebracht wird.

Kottulinsky. Ich muß dagegen widersprechen, daß irgend Jemand von uns den 20prozentigen Einlaß als ein Opfer dargestellt habe.

Drašč. In Oesterreich, Böhmen und Mähren besteht dieser 20prozentige Einlaß nicht.

Kalchberg. In Oesterreich besteht dafür die Urbarialsteuer; diese basiert sich auf Faktionen der Dominien, und wird vom ganzen Reinertrage der Dominien aus den Unterthansgiebigkeiten in Abzug gebracht. In dieser Beziehung waltet vom Herrn Foregger ein Irrthum ob, indem er die Grundsteuer und den 20prozentigen Einlaß als sich gegenseitig aufhebend betrachtet, woraus sich nur eine Differenz von 2 Prozent ergäbe. Ich muß Sie hier aufmerksam machen, daß die Grundsteuer mit $17\frac{3}{4}\%$ aus dem Reinertrage, während der 20prozentige Einlaß aus dem Bruttoertrage genommen wird, was einen wesentlichen Unterschied macht. Wenn ich sage, ich habe 20 Prozent zu bezahlen von 100 fl., diese jedoch nur aus dem Bruttoertrage, so habe ich wirklich 20 fl. an Steuern gezahlt. Wenn ich aber 20 Prozent vom Reinertrage desselben Grundes bezahlen müßte, so müßte ich früher fragen, wie viel macht die Regie, und diese würde 50 Prozent ausmachen, so würde mir dieser Grund nur 50 Prozent tragen und 20 Prozent von diesen 50 fl. genommen, würden nur 10 fl. ausmachen, und es würden, wenn man den Bruttoertrag im gleichen Verhältnisse mit dem Reinertrage belegt, die Prozente gerade noch einmal so viel ausmachen, als wenn man den Reinertrag besteuert. Dieß nur zur Erläuterung.

Ich erkläre mich ferner dafür, daß diese 20 Prozente ohne weiters in Abzug gebracht werden sollen; ich glaube aber nicht, daß ein Vorbehalt oder eine Verwahrung von Seite der Dominien statt finden soll, da es gegen den allgemeinen Grundsatz verstossen würde, daß nur die Ablösung auf Grundlage des Reinertrages zu geschehen hat. Die Dominien beziehen nicht mehr Reinertrag, als was sich nach Abzug der 20 Prozente darstellt. Es ist auch noch problematisch, ob die Dominien in dem Falle besser daran sind, wenn statt diesem 20prozentigen Einlaß eine andere Steuer eingeführt wird; es kann sein, es kann aber auch nicht sein. Die Urbarialsteuern, die auf den Bezug der Dominien nicht gelegt werden, müßten jedenfalls in Abzug kommen. Aus dem Grunde wäre also dieser 20prozentige Einlaß in Abzug zu bringen, ohne einen Vorbehalt beizufügen; denn es wäre möglich, daß, wenn die Urbarialgaben neu fatirt würden, auch die Steuern nicht geringer entfallen wären.

Hirschhofer. Das Wort Kapitalistiren macht bei den firen Geldgaben keinen Unterschied, denn der jetzt einen Gulden bezahlt, würde den später auch zu zahlen haben, wenn er ihn nicht schon bezahlt hätte, wobei nach Abzug des 20prozentigen Einlasses davon 48 fr. bleiben werden, wie jetzt. Wenn nun der 20prozentige Einlaß ein Entgelt für die Unterthanen sein sollte, so ist es doch gerecht, daß er die Steuern für die Dominien übernehme, oder daß er die ganze Grundsteuer bezahlt. Daher ist es billig, daß er den Nachlaß so lange erhalte, als die Steuer bezahlt ist. Hat dieses aufgehört, so soll auch der 20prozentige Einlaß aufhören, und kein weiterer Anspruch auf denselben gemacht werden; dadurch geschieht Niemandem ein Unrecht, und dieß ist auch nicht unbillig.

Präsident. Hier aber war der Antrag, daß, wenn alle Urbarialgaben in's Kapital geschlagen werden, und davon 4prozentige Obligationen an die Herrschaftsbesitzer abgegeben werden, schon 20 Prozent abgezogen werden und nur so viel kapitalistirt wird, was von den 20 Prozenten bleibt.

Hirschhofer. Nehmen wir aber dagegen, daß der Unterthan nicht kapitalistirt; denn wir haben ausgemacht, daß er nur eine Rente bezahlt.

Präsident. Aber die Provinzial Commission kapitalistirt; was er gegeben hat, wird ins Kapital berechnet, und diese zahlt das Kapital aus, dadurch, daß sie die Obligationen hergibt; der Unterthan aber kapitalistirt nicht, er bezahlt nur eine Rente, die mit der Zeit aufhört.

Hirschhofer. Eben darum glaube ich, daß man auch nicht gegen ihn kapitalistiren soll, nur dann, wenn er auch kapitalistiren würde, hätte er einen Anspruch, daß man auch

gegen ihn kapitalisiren ließe. Nachdem er aber nur eine Rente bezahlt, und kein Kapital, so muß auch der 20prozentige Einlaß gelöst werden, wenn die Rente nicht mehr vorhanden ist. Ich würde das so sagen: „so lange die Ablösungsjahre dauern, das heißt, so lange er die Rente bezahlt, hat das Dominium ihnen die 20 Prozente zu geben.“

Wasserfall. Wir verstoßen uns gegen den angenommenen §. 8, wo es entschieden worden ist, daß der Reinertrag des abzulösenden Rechtes in dem Reste, der nach Abzug des 20prozentigen Einlasses übrig bleibt, bestehe; da nun dieser §. schon angenommen wurde, so müssen wir uns auch darnach halten.

Hirschhofer. Es ist nur eine Täuschung, daß man sagt, das 20fache, er bezahlt nachher so viel als jetzt, nämlich von einem Gulden 48 fr., in futuro und praeterito.

Wasserfall. Die Frage: wie und wann der Unterthan bezahlt, gehört nicht hieher; was die Herrschaft an Reinertrag zu fordern hat, wird kapitalisirt, und bildet das Entschädigungs-Kapital, — wie der Unterthan zahlt, ist gleichgültig, die Herrschaft hat nur ihren ausgewiesenen Betrag zu fordern.

Präsident. Ich werde Ihnen ein Beispiel geben: Der Unterthan A hat nur eine unveränderliche Geldgabe von 1 fl. zu zahlen, der 20prozentige Einlaß hiervon beträgt 12 fr., bisher zahlte er mir also 48 fr., nach unserm Vertrag würden diese zu Kapital geschlagen, und ich hätte also 16 fl. zu fordern. Die Provinzial-Ablösungs-Commission gibt mir für diese meine Forderung eine Obligation von 16 fl., und diese 48 fr. werden nachher so eingetheilt, daß sie in die Rente kommen, und davon hat der Unterthan $\frac{2}{3}$ zu zahlen, und $\frac{1}{3}$ werden durch die st. Kasse u. oder durch die allgemeine Umlage gedeckt. Dadurch ist mein Kapital schon um $\frac{1}{3}$ kleiner geworden; da hat sich der Unterthan dann nicht mehr darein zu mischen, wo das $\frac{1}{3}$ hergenommen wird, er hat es bisher nicht gezahlt, und wird es auch in Zukunft nicht zahlen.

Hirschhofer. Das kann man auch auf eine andere Art erreichen. Gene, die zahlen wollen, sollen 5 Prozente zahlen, die Dominien legen von den 100 fl. 1 Prozent auf die Seite, und haben so ihre Entschädigung. Wir können auf diese Weise auch einen Fond bekommen, ohne uns von dem Kapital etwas abziehen zu lassen, und ohne kapitalisiren zu müssen, wäre die Schuld auch in 42 Jahren getilgt. Wir vereinen uns, jeder einen Gulden in die Kasse zu legen, und so werden wir das Kapital auch herausbringen. Sollten wir durch diesen 20prozentigen Einlaß wieder ein Opfer bringen? Haben wir nicht ohnehin schon genug Opfer gebracht?

Präsident. Die 20 Prozente, die eingelassen werden, sind keine Opfer, ausgenommen dadurch, daß 20 Prozente vom Brutto-Ertrage eingelassen werden, während die Unterthanen vom Reinertrage die Steuer leisten. Ein Opfer ist nur das, daß die Dominien ihr Erträgniß zu 5 Prozent in's Kapital schlagen und sich nur mit 4prozentigen Obligationen begnügen.

Kottulinsky. Wir haben nicht verstanden, um was es sich handelt, wir würden daher den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag noch einmal zu stellen.

Hirschhofer. Ich stelle den Antrag, daß der 20prozentige Einlaß nicht kapitalisirt, und das Kapital nicht abgezogen werde, sondern so lange den Unterthanen zu Guten kommen soll, als sie die Urbarsialsteuer zu bezahlen haben werden.

Wasserfall. Es sollen die firen Geldgaben ohne Berücksichtigung des 20prozentigen Einlasses zum Kapital geschlagen werden, und von der Urbarsialsteuer soll der 20prozentige Einlaß den Unterthanen so lange zu Guten kommen, als er eine Urbarsialsteuer zahlt, also nur durch 42 Jahre. Der Rest aber soll den Dominien bleiben, aber man kann ja nach §. 8 nicht mehr begehren, als was die Herrschaften

heute rein bezogen haben, nun beziehen sie aber heute die fire Geldgabe nach Abzug des 20prozentigen Einlasses, folglich können sie auch nicht mehr begehren.

Hirschhofer. Ja, da sollen die Dominien so viel begehren, als die Steuer ausmacht, die auf die Dominien hinsichtlich des Ablösungs-Kapitals gelegt werden könnte.

Scheucher. Ich frage: woher ist es gekommen, daß man den 20prozentigen Einlaß einführen mußte.

Präsident. Früher hat die Herrschaft von dem, was sie von den Unterthanen bezogen hat, Dominikalsteuer gezahlt, und der Unterthan hat von seinem ganzen Grunde die ganze Grundsteuer gezahlt, dadurch ist ein Theil des Grundes zweimal besteuert worden, nämlich einmal von dem Unterthan, und dann von der Herrschaft; z. B. Sie haben von ihrem Grunde 5 Megen Weizen Erträgniß, einen Megen geben Sie mir, folglich habe ich auch etwas von Ihrem Grunde genossen. Sie haben die Steuer von Ihrem ganzen Grunde bezahlt, und ich zahle sie von dem Megen Weizen, den Sie mir gegeben haben; auf solche Weise ist dieser Megen zweimal besteuert worden. Es haben dann die Stände gesagt: warum soll ein und derselbe Gegenstand zweimal besteuert werden? Durch die Josephinische Steuerregulirung hat die Urbarsialsteuer aufgehört, und da haben wir gesagt: nachdem der Unterthan seinen ganzen Grund besteuert, so wollen auch wir einen Theil der Steuer auf uns nehmen, und so ist dann der 5te Theil oder der 20prozentige Nachlaß entstanden.

Scheucher. Ich glaube, daß zur Zeit, als die Herrschaften ihre Gründe an die Unterthanen, die keine Besitzer, sondern arme Zinsler waren, hindangegeben haben, und die Steuern nach Willkür bemessen wurden, der 20prozentige Nachlaß ein nothwendiges Uebel war.

Präsident. Das ist nicht so, ich habe derzeit schon gelebt, und weiß es gut, wie es zugegangen ist. Die Steuern auf unterthänigen Gründen waren lange früher als der 20prozentige Einlaß entstanden ist; da hat man auf die l. f. Steuern keine Rücksicht genommen, sondern nur, da der Unterthan die l. f. Steuern von dem ganzen Grunde bezahlte, so wollten die Dominien auch einen Theil dieser Steuern tragen, und bewilligten dazu den 20prozentigen Einlaß.

Scheucher. Ich aber finde, daß der Vertrag zwischen den Unterthanen und der Herrschaft viel älter ist als diese Steuer. Hätten die Unterthanen gewußt, daß sie so belastet werden, so hätten die Dominien ihre Gründe vielleicht selbst behalten können. Und wenn man von diesem 20prozentigen Einlaße sagen will: daß er eigentlich eine Gnadengabe sey, dann weiß ich nicht.

Kottulinsky. Es sagt ja kein Mensch: daß es eine Gnadengabe sey.

Scheucher. Wir wissen, daß einzelne Herrschaften nur 2 Prozente getragen haben, und hier bekommen sie 4 Prozente.

Präsident. Wenn die Herrschaften nur 2 Prozente getragen haben, so werden auch diese nur hier zum Kapital geschlagen werden.

Es ist auch nur hier von dem die Rede, was die Unterthanen-Giebigkeiten ausmachen, und nicht, wie die Dominien ihre Herrschaften gekauft haben. Haben sie dieselben überzahlt, so ist es ihr eigener Schaden; sie bekommen immer nur 4 Prozente von dem Kapital, das ihnen die Giebigkeiten wirklich tragen, aber nicht von dem Einkaufspreis.

Hier handelt es sich darum: soll der §. 27 so bleiben, wie ich ihn vortragen werde —

Kopotar. Werden die Regiekosten nicht abgezogen? die Herrschaften müssen ja Beamte erhalten.

Kottulinsky. Es handelt sich hier um den Begriff des Wortes: Regiekosten oder Kosten der Administration. Diese sind nur solche, die die Einbringung eines besondern Gefalles verursachen, z. B. beim Zehent müssen die Fuhrn,

das Aufladen ic. als Regiekosten behandelt werden; wenn ich aber einen unsteigerlichen Gelddienst einhebe. Wenn mir Jemand das Geld in's Haus bringt, so kostet mich das gar nichts, hier sind also keine Regiekosten abzuziehen, und da Sie sagen: daß die Herrschaften Beamte brauchen, so muß ich bemerken, daß ich das Geld selbst einheben kann.

Präsident. Soll der §. 27 so bleiben, wie ich ihn gelesen habe, nämlich „die ohnehin — jährlichen unveränderlichen Geldgaben — Regiekosten findet nicht statt.“

(Abstimmung. Majorität für Ja.)

Hirschhofer. Ich habe nicht mitgestimmt, ich bitte mein Separatvotum zu Protokoll zu nehmen mit der Bemerkung: daß der 20prozentige Einlaß ausbleiben sollte.

§. 28.

Zu den fixen Geldgaben gehören auch die Naturalgaben, wenn für selbe eine, wenn gleich dem Preise nach veränderliche Geldgabe durch die Normaljahre entrichtet worden ist. (Siehe die §§. 15, 16 und 17.)

Guggis. Die Commission hat zwar an diesem §. keine Aenderung vorgenommen; allein ich glaube, daß ein kleiner Zusatz nöthig wäre, nämlich: Da wir in den §§. 15 bis 17 den Verpflichteten die Wahl frei gelassen haben, die Abgaben entweder in Natura oder in Geld zu leisten, so soll sich darauf bezogen werden.

Wasserfall. Durch die Berufung auf die drei §§. geschieht dieses ohnehin.

Guggis. Es müssen die §§. in den Context selbst hinein kommen.

Kaiserfeld. Wenn wir nur den §. 15 beiziehen, so hat der Unterthan nach diesem ohnehin schon die Wahl, entweder in natura oder in Geld zu leisten.

Guggis. Ich glaube nicht, wenn wir sagen: zu den fixen Geldgaben ic.

Mitglied. Da könnte man sagen: zu den unveränderlichen ic.

Gottweiss. Unveränderlich, dieser Ausdruck paßt auch nicht, da diese Gaben dem Preise nach veränderlich sind.

Guggis. Nach meiner Ansicht ist die Auslegung nicht so, es handelt sich nur um den Grundsatz, und da sind die fixen Geldgaben unveränderliche, und zu diesen gehören auch nach Maßgabe des §. 15, 16 und 17 die Naturalgaben, wenn für selbe eine Geldgabe durch die Normaljahre bezahlt wurde. Bei der von mir vorgeschlagenen Fextirung bleibt eben dem Verpflichteten gleich wie bei den §§. 15, 16 und 17 die Wahl vorbehalten, ob er die Geld- oder Naturalgabe leisten wolle.

Wasserfall. Da sollte man auch die Jahre beisetzen, nämlich: durch die Jahre 1836—1847.

Präsident liest den §., wie folgt: „Zu den unveränderlichen Geldgaben gehören nach Maßgabe der §. 15, 16 und 17 auch die Naturalgaben, wenn für selbe eine, wenn gleich dem Preise nach veränderliche Geldgabe durch die Jahre 1836 bis 1847 entrichtet worden ist.“

Abstimmung. Der §. bleibt nach diesem Antrage.

Foregger. Es wäre besser, statt „gehören“, zu setzen: „gleich behandelt werden.“

(Man war damit einverstanden.)

Der §. lautet: „Den unveränderlichen Geldgaben werden nach §. 15, 16 und 17 auch die Naturalgaben gleich gehalten, wenn für selbe eine, wenn gleich u. f. w.“ wie oben.

§. 29.

Ist die feste Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Abgabe ermittelt.

§. 30.

Fire Naturalgaben sind jene, welche nach Beschaffenheit und Maß bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind; — zu denselben gehört auch der unveränderliche Körner = Sackzehent.

§. 31.

Bei den in größeren als Jahres = Terminen zu entrichtenden festen Natural = Abgaben gilt die im §. 29 für ähnliche feste Geldgaben enthaltene Bestimmung.

§. 32.

Wurde statt der Natural = Leistung durch die zehn Normaljahre ganz oder theilweise eine Geldgabe oder Reluition entrichtet, so ist selbe auch ganz oder theilweise als eine Geldgabe anzusehen. (Siehe die §§. 15, 16 und 17.)

Die §§. 29, 30, 31 und 32 bleiben mit der Abänderung, daß statt dem Ausdrucke: „fire“ und „feste“ Naturalgaben, der Ausdruck: „unveränderliche,“ und in dem letzten §. statt die „zehn Normaljahre“ gesetzt wird: „die Jahre 1836 bis 1847.“

§. 33.

Zur Berechnung der Entschädigung der fixen Naturalgaben ist der mittlere Durchschnittspreis des nächsten besuchteren Markt = Ortes, nach einer zu diesem Zwecke zu verfassenden Tabelle, in den Normaljahren 1836 bis inclusive 1845 zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Der auf diese Art ermittelte Preis ist mit dem Catastral = Preise der betreffenden Gemeinde zu summiren, und der sich hieraus ergebende weitere Durchschnittspreis als definitiver Ablösungspreis anzunehmen.

Guggis. Die Commission hat diesen §. auf folgende Art abgeändert: „Zur Berechnung der Entschädigung der unveränderlichen Naturalgaben sind die Catastral = Preise zum Anhaltspunkte zu nehmen.“

Drasch. Gegen die Annahme der Catastral = Preise erlaube ich mir folgende Bemerkung: Schon im Patente vom 11. April d. J. ist angedeutet, daß die Ablösung der Natural = Leistung gegen billige Geldentschädigung erfolgen soll; wenn sie nun den Catastral = Preis als Basis der Ablösung annehmen, so weichen wir von dem Grundsätze der Billigkeit ganz ab, da Jedermann weiß, daß die Catastral = Preise vom Jahre 1824 berechnet wurden, und daß gerade dieses Jahr die niedrigsten Preise gewesen sind. Seither sind abermals 24 Jahre verflossen, wo kein niedriger Preis war, mithin ist der seit 74 Jahren der niedrigste Preis und differirt gegen die jetzigen Preise um die Hälfte, und mit den Durchschnittspreisen vom Jahre 1826 bis 1845 um ein Drittel. Wenn nun die Catastral = Preise angenommen werden, so verlieren wir gegen den wirklichen Betrag die Hälfte unserer Bezüge, und da wir statt 5, 4prozentige Obligationen bekommen, so verlieren wir abermals $\frac{1}{10}$, mithin zusammen $\frac{1}{10}$ unseres Vermögens, wodurch die unausbleiblichen Folgen entstehen würden, daß sehr viele Herrschaften besser und viele Pupillen und Gläubiger auf den Bettelstab gebracht würden. Ich bin überzeugt, daß dieß nicht die Absicht der heutigen Debatte oder dieser Verhandlung seyn wird; ich erlaube mir daher den Antrag zu machen, daß wenigstens die Durchschnittspreise als Maßstab angenommen werden, wodurch wir nur $\frac{1}{3}$ unserer Bezüge verlieren. Wenn wir nun dieses Drittel zu dem $\frac{1}{10}$, das wir jedenfalls verlieren, hinzuschlagen, so haben wir im Ganzen einen Verlust von $\frac{1}{6}$, mithin etwas über die Hälfte. Schließlich muß ich noch bemerken: daß der Catastral = Preis lediglich zur

Bemessung der Steuern, und zwar zum Vortheile der Steuerpflichtigen, angenommen worden ist, aber keineswegs für anderartige Verhältnisse, und daß bei jeder Wertherhebung ein mehrjähriger Durchschnitt angenommen wird. Warum sollen wir also hier einen in 74 Jahren niedersten Preis zum Maßstabe annehmen? Ich trage daher an, den 20jährigen Durchschnittspreis zur Basis anzunehmen.

Kottulinsky. Was Sie von großen Opfern gesagt haben, ist vollkommen richtig; allein eben durch die Annahme der Catastralspreise hat die Kommission geglaubt, die Rücksichten den Verpflichteten zu gewähren, welche Anspruch auf möglichst gelinde Bemessung haben können; indem diese Preise wirklich so außerordentlich nieder sind, so können uns die Herren Deputirten des Landes wohl nicht vorwerfen, daß wir auf dem strengen und starren Rechte beharren. Diese Herren mögen das wohl berücksichtigen, was eben Herr Drasch gesagt hat; nichts desto weniger werde ich bei dem Entwurfe, wie ihn die Vorberathungs-Kommission gestellt hat, verbleiben. Es ist dieß ein sehr billiger und ungeheurer Nachlaß.

Dblak. Ich bin auch der Ansicht, daß die Catastralspreise zur Ermittlung der Entschädigung nicht angenommen werden können, da sie schon vor einem Vierteljahrhundert zu nieder waren, und auch zu einem andern Zwecke erhoben worden sind. Sie sind deshalb so nieder angenommen worden, um der großen Besteuerung a priori entgegen zu arbeiten. Es ist kein Beispiel vorhanden, daß sie bei irgend einer Schätzung oder sonst wo bisher berücksichtigt wurden, oder sonst zur Ermittlung einer Entschädigung. Wenn daher die Berechtigten darnach ihre Entschädigung bekommen sollen, so müssen sie sich feierlichst dagegen verwahren. Was auf einer Seite Recht ist, kann auf der andern Seite nicht Unrecht sein. Die Preise des Catasters sind von dem Jahre 1824. In dem Jahre 1848 sollen wir aber dieses Recht aufgeben, es wäre daher sehr unbillig und ungerecht, wenn wir nicht die jetzigen Preise, sondern die alten vom Jahre 1824 zum Maßstabe der Entschädigung annehmen würden. Ferner sind zwei Drittel der Güter seit 20 Jahren gewiß in fremde Hände gekommen. Diese haben nun die Güter nicht nach dem Preise vom Jahre 1824 an sich gebracht, sondern der Kauffchilling ist nach den kurrenten Preisen berechnet worden. Die Gläubiger haben im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher den Gutsbesitzern den Kredit eröffnet; durch diese willkürliche Bestimmung aber wird der Kredit vernichtet, wird ein Elend über den Unterthan und über die Herrschaft herbeigeführt. Es ist dieß eine Lebensfrage; wir sind zusammengetreten und dazu da, daß wir nach unserm besten Wissen und Gewissen sowohl das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten wahren, aber nicht eine willkürliche Bestimmung treffen. Das Gesetz selbst müssen wir im Auge behalten, welches in den §§. 306 und 323 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß die Entschädigung nach dem Schätzungswerthe dem Berechtigten vergütet werden soll, und diese Entschädigung soll durch die Schätzung und wenigstens einen 12jährigen Durchschnittspreis ausgesprochen werden. Nach der Schätzung gilt der Durchschnitt immer, er soll also auch hier angenommen werden. Es wird hierbei der Boden der Billigkeit noch nicht verlassen, was wir schon einmahl dargethan haben, indem wir 1. den 20prozentigen Einlaß ohne eine Entschädigung bestimmt haben, 2. haben wir uns mit 4prozentigen statt den 5prozentigen Obligationen begnügt. Dieß ist ferner kein wahres Geld, sondern nur ein Papier, welches vielleicht schon am andern Tage einen Cours bekommt, und es kann geschehen, daß wir statt 1000 fl. nur 800 fl. bekommen. Ferner werden wir bei der Amortisirung der Urbargaben auch mitzahlen, wie die andern, und selbst solche uns vergüten. Wir werden in jeder Beziehung beeinträchtigt, und bringen schon die äußersten Opfer; aber ein solches, daß wir für

1 fl. vielleicht nur 20 fr. erhalten, wäre ein schreiendes Unrecht, und da bitte ich, mein votum separatim ins Protokoll aufzunehmen, indem ich behaupte, daß das Wort „Billigkeit“ auch unser Grundsatz sein soll, und ich darauf festhalte, daß diese nicht in Ungerechtigkeit übergeht, woraus eine gänzliche Zerstörung unseres gegenwärtigen Rechtsverhältnisses hervorgehen müßte. Jetzt, wo die Güter den besten Preis hätten, und sich am besten anbringen ließen, und der Staat ohne unser Verschulden in diese Lage gekommen ist, sollen wir die ersten sein, Alles aufzuopfern. Das können wir doch nicht so gleichgültig hinnehmen. Wenn der Verpflichtete nicht im Stande ist, 3 Prozente zu erschwingen, so bin ich der Meinung nicht, daß wir einen Theil unserer Prozente hergeben, sondern daß der Staat verpflichtet ist, uns zu entschädigen. Es soll der Staat 1 Prozent übernehmen, und es wird ihm auch nicht so schwer fallen, die Mittel ausfindig zu machen, da die Provinz Steiermark noch immer in ihrem Vermögen so gestellt ist, um die Rente durch eine indirekte Besteuerung hereinzubringen. Wenn der Verpflichtete dieß nicht erschwingen kann, so kann man es ihm nicht verwehren, daß er von dem Staate eine Beihilfe anspreche, und den Gegenstand vor den Reichstag bringe, wo sehr leicht die Entschädigung auf eine angemessene Weise bestimmt werden kann. So wäre dem Geseze und auch dem Patente vom 11. April d. J. Genüge gethan, und eine willkürliche Entschädigung vermieden.

Kopotar. Wenn wir die Preise annehmen, wie sie jetzt sind, wer wird uns garantiren, wenn die Sachen wohlfeiler werden?

Drasch. Es ist nicht zu vermuthen, daß das Jahr 1824 mit seinem Preise wieder eintreten werde, und wenn wir einen 20jährigen Durchschnitt nehmen, so ist dieser Besorgniß abgeholfen.

Nehmen Sie nun an, welchen Einfluß die Verarmung eines ganzen Standes auf das ganze Land habe. Der Nachtheil ist weit größer, als der Vortheil, welcher den Einzelnen daraus entspringt; denn leichter verliert Einer einen Groschen, als ein Anderer 1000 fl. Viele werden dadurch verarmen, aber keiner wird reich.

Dblak. Wir sollen die Entschädigung nach dem Jahre 1848 ermitteln, aber nicht nach dem Jahre 1824. Der gedruckte Entwurf hat wenigstens einen Durchschnitt angenommen. Die Kommission ging aber von reiner Willkühr aus.

Kottulinsky. Willkühr nennen Sie das? Willkühr ist nur das, was sich auf nichts gründet; nun ist aber schon früher erörtert worden, daß dieser Maßstab deshalb angenommen wurde, um den Unterthan die möglichste Erleichterung angedeihen zu lassen, daher ist dieses wohl begründet, und also keine Willkühr.

Dblak. Der Preis ist ein willkürlicher. Wenn es sich, eine Entschädigung zu ermitteln, handelt, so ist das bürgerl. Gesetzbuch anzunehmen. Nun soll aber in Steiermark die Entschädigung nach den Catastralspreisen ermittelt werden; ich weiß kein Beispiel einer Schätzung, welche bisher nach den Catastralspreisen vorgenommen wäre, man hat sich immer nach einem 12 bis 15jährigen Durchschnitt gehalten, und dieß war schon sehr nachsichtig.

Kottulinsky. Wir wollen aber ein neues Gesetz entwerfen; hätten wir schon eines, so würden wir keines zu machen brauchen, und da hier besondere Verhältnisse obwalten, so können wir uns auch nach keinem andern Geseze halten. Wir konnten nicht das bürgerliche Gesezbuch annehmen, da die besondern Verhältnisse auch eine besondere Billigkeit und besondere Bestimmungen erfordern.

Dblak. Hier ist von keiner Billigkeit die Rede, sondern dieß ist eine Unbilligkeit. Wenn der Berechtigte für 1 fl. — 30 fr. oder gar 20 fr. Entschädigung bekommt, und er sich nicht in der Lage befindet, die Güter herzuge-

ben, so kann man doch von keiner Billigkeit reden. Man sehe nur die Landtafel ein, und man wird finden, daß 2 Drittel der Güter verschuldet sind. Die Folge davon wäre, daß eine ganze Klasse von Staatsbürgern zu Grunde ginge. Dieses soll man dem Staate vorstellen. Ich muß mich dagegen verwahren, und sage, daß wir unsere Pflicht als Abgeordnete sehr schlecht erfüllen würden, wenn wir den Katastralpreis annehmen würden. Es muß eine Verwahrung eingelegt werden; auf dieses Recht Verzicht leisten, das können wir nicht.

Wasserfall. Ich werde meine Ansicht sagen: Gesetz ist nur eine Schätzung nach einem mehrjährigen Durchschnitt. Wenn wir von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit ausgehen, so kann von dem Katastralpreise keine Frage sein; Gerechtigkeit wäre nur bei einer Schätzung möglich, und nur dann, wenn ein mehrjähriger, allenfalls 10 oder 20jähriger Durchschnitt angenommen würde. Dieß vorausgesetzt, kommt mir der Antrag im gedruckten Entwurfe zwar nicht gerecht vor, aber billig; der nachträgliche Entwurf der Kommission ist aber durchaus unbillig. Wenn wir bloß den Katastralpreis zur Richtschnur nehmen, so würden die Domänen über die Hälfte verlieren. Es würde das Vertrauen auf die öffentlichen Bücher schwinden, und die Gläubiger und Pupillen, deren Gelder bis auf zwei Drittel des Werthes vom Gute durften angelegt werden, würden beeinträchtigt werden. Wir haben die Gesamtheit zu vertreten, und können daher nicht wollen, daß ein solcher Maßstab angenommen werde. Mir kommt der §. des Entwurfes billig vor, weil wenigstens der Vordersatz gegründet ist. Diese Durchschnittserhebung wird aber gemildert durch den Nachsatz, wo er mit dem Katastralpreise zu summiren ist, und nur davon der Durchschnittspreis angenommen wird. Es ist noch viel, was die Herrschaften verlieren, aber es ist wenigstens nicht die Hälfte des Werthes, und es wird nicht dieß Unglück eintreten, daß die Herrschaften zu Grunde gehen, was ganz gewiß geschehen müßte, wenn die Katastralpreise zur Basis angenommen würden.

Scheucher. Es wundert mich nur, daß Hr. Dr. Wasserfall dieß nicht früher bemerkt haben. Es ist immer gesagt worden, daß der Katastralpreis zur Grundlage aller Bemessung angenommen wird. Die Unterthanen dürften sich schon zufrieden stellen, da dieß der niederste Preis sei, den man finden könnte. Ferner sage ich, der Marktpreis kann nicht zum Maßstab angenommen werden, da es schon Kosten verursacht, wenn die Waare auf den Markt geführt wird, und daher ein höherer Preis entsteht; auf den Markt muß die Waare doch kommen, wenn der Marktpreis bestimmt werden soll. Die Differenz zwischen dem Katastralpreise und dem Durchschnittspreis ist auch so gering, daß es gar nicht der Mühe werth ist, da eine Unterscheidung zu machen; denn der Katastralpreis vom Weine beträgt für das Gebinde 7 fl. 15 fr., und ich habe ihn immer um 8 fl. gekauft.

(Einige wollten ihm das bestreiten.)

Scheucher. Wenn Sie das nicht für wahr halten, so will ich Sie gleich überzeugen.

Einige. Ja, ja, es ist so.

Kalchberg. Der Herr Scheucher lehnt sich gegen die Marktpreise auf; nun haben wir aber keinen andern Anhaltspunkt.

Steinrißer. Ich bin nicht einverstanden mit dem vorgeschlagenen Preise, sondern, wenn man billig und nach Recht handeln will, so soll man die Rektifikationspreise zum Maßstabe annehmen.

(Es wird gelacht.)

Azula. Die Herrschaften werden auch darauf eingehen, wenn sie sich herbeilassen, ihre Viktualien um den Rektifikationspreis herzugeben.

Wasserfall. Dann bitte ich zu bedenken, daß wir von Naturalgaben sprechen, und die Unterthanen nicht schuldig sind, eine gewisse Summe, sondern ein gewisses Maß Getreide zu geben.

Scheucher. Ich glaube nicht, daß wir gewöhnlich den schönsten Weizen abgeschüttet haben, sondern wir haben den leichtern hergegeben, und dafür wäre der Marktpreis wohl zu hoch.

Azula. Wenn sie einen schlechten Weizen gegeben haben, so war das unbillig; nach dem Gesetze soll das Mittlere gegeben werden.

Gottweiß. Die Katastralpreise dienen vorzüglich dazu: 1. um bei Ueberbürdungen einen gleichen Maßstab zu haben, da der Reinertrag darnach bestimmt wird, weil wir sonst verschiedene Faktoren hätten, und 2. wurde er deswegen angenommen, weil die Naturalgabe gewöhnlich in einer sehr geringen Qualität abgeliefert wird.

Ein Mitglied. Gegen die Katastralpreise muß auch ich mich verwahren, da die Durchschnittspreise vom Jahre 1836 bis 1845 sehr billig sind, und sich hierbei nur ein unbedeutender Unterschied ergibt, daher bin ich dafür, daß wir die Durchschnittspreise und nicht die Katastralpreise zum Maßstabe annehmen. Der Unterschied ist beim Weizen nur 47 fr., indem der Katastralpreis 2 fl. 9 fr., und der Durchschnittspreis 2 fl. 57 fr. ausmacht. Beim Korn beträgt der Katastralpreis 1 fl. 12, der Durchschnittspreis 2 fl. 9 fr.; beim Hafer beträgt der Katastralpreis 39 fr., und der Durchschnittspreis 1 fl. 15 fr.

Krefft. Daß die Marktpreise gar nicht angenommen werden können, ergibt sich daraus, daß man in meiner Gegend von einem Megen 15 — 20 fr. Unkosten zahlen muß, bevor man ihn auf den Markt bringt. Das macht einen bedeutenden Unterschied.

Ein Mitglied. Daß der Unterschied zwischen den Preisen bedeutend ist, wenn man auch die 2 theuersten Jahre wegläßt, ergibt sich aus meiner Zusammenstellung von 5 Jahren, woraus man ersieht, daß der Katastralpreis mehr als die Hälfte hinter dem Durchschnittspreis und um $\frac{3}{4}$ hinter dem Marktpreise zurückbleibt. Wollte man nur wegen der Ueberbürdung diesen geringen Maßstab annehmen, so wäre dieß sehr unbillig. Ich bin daher auch der Ansicht des Hrn. Dr. Wasserfall, daß man, um das Recht mit der Billigkeit zu verschmelzen, die Katastralpreise mit den Durchschnittspreisen summire, und durch 2 theilen solle.

Scheucher. Ich muß Ihnen den Fall erzählen, der sich die vergangene Woche hier in Graz zugetragen hat. Ein Bauer hat 20 Megen Weizen verkauft, hat aber jeden Megen um 30 fr. theurer anfragen müssen, als er ihn bezahlt bekommen hat; und dieser schändliche Umtrieb muß vielleicht schon früher lange Statt gefunden haben.

Deputirter d. Bauernstandes. Daß das so ist, weiß ich selbst.

Draisch. Ich erlaube mir, Ihnen eine Vergleichung der Katastral- mit den Durchschnittspreisen anzugeben. Es beträgt

	der Katastralpreis,	der Durchschnittspreis.
bei Weizen	2 fl. 4 fr.,	2 fl. 45 fr.,
" Korn	1 fl. 9 fr.,	1 fl. 53 fr.,
" Gerste	— 57 fr.,	1 fl. 35 fr.,
" Hafer	— 40 fr.,	1 fl. 11 fr.,
" türk. Weizen	1 fl. 2 fr.,	1 fl. 49 fr.,
" Haiden	— 45 fr.,	1 fl. 31 fr.,
" Hirse	— 55 fr.,	1 fl. 57 fr.

Scheucher. Ich bin einverstanden, daß man die Durchschnittspreise annimmt, wenn sie an Ort und Stelle erhoben werden.

Foregger. Ich erlaube mir noch eine neue Seite zu berühren. Wir stehen jetzt nicht mehr auf dem bloßen Rechtsboden, wir sind auf dem Boden der Revolution; wir stehen auf einem Vulkan, der jeden Augenblick auszubrechen

droht. Ich bitte, meine Herren, wohl zu bedenken, was sie thun; denn wir stehen am Vorabende großer Ereignisse; wir wissen nicht, was der jetzige Ministerwechsel für die Provinz für Folgen haben wird. Ich glaube, wir brauchen Einigkeit, und da ist es nothwendig, daß die dargebothene Hand des Unterthans nicht zurückgestoßen wird. Der Unterthan steht wohl ein, daß das Opfer nicht aus Liebe, sondern, weil es die Zeit gebietherisch erfordert, dargebracht worden ist. Wenn Sie das fühlen, so nehmen Sie die dargebothene Hand an, und bedenken Sie, daß auch für uns eine Zeit kommen kann, wo der Ruf erschallt: Zu spät, zu spät!

Rottulinsky. Ich glaube, ein Opfer, das ganz freiwillig gebothen worden ist, sollen Sie nicht so mißdeuten.

Kopotar. Ich bitte, wenn es so zugehen wird, so werden wir lieber um unsere Entlassung bitten.

Ein Mitglied. Ich bemerke, daß die Vertreter des Bauernstandes nicht das Operat des Comitès angreifen, sondern nur jene Meinung, die eben jetzt laut geworden ist.

Präsident. Die Meinungen sind hier verschieden; das Comité nimmt die Catastralpreise bei unveränderlichen Naturalgaben; die Herren Drasch, Oblak und v. Resingen aber haben angetragen, daß der 20jährige Durchschnitt als Preis angenommen werden solle; diese 2 Meinungen sind von einander sehr verschieden; die 3. Meinung aber ist die, welche hier im gedruckten Entwurfe vorliegt, und also lautet. (Der §. 33 wird gelesen.) Diese letzte also ist eine Meinung, die zwischen der Meinung, welche einige Gutsbesitzer aufgestellt haben, und jener des Prüfungs-Comitès in der Mitte steht; nämlich, daß man in den 10 Jahren die Markt- und Catastralpreise zusammenschlägt, und die Mitte davon nimmt; dann stellt sich ein Preis heraus, welcher zwischen den Catastralpreisen und dem Durchschnittspreise liegt; dieß ist die Meinung des Comitès; nun, welchem stimmen wir bei, ich glaube, wir werden zuerst den gedruckten §. nehmen, welcher also lautet (wird gelesen).

Prälat v. Lambrecht. Sollte man nicht 20 Jahre statt 10 Jahre annehmen?

Präsident. Hier sind die Jahre angenommen von 1836 bis inclus. 1845, also 10 Jahre; wenn wir noch billiger sein wollen, so können wir 20 Jahre annehmen; ich werde aber den §. so zur Abstimmung bringen, wie er im Entwurfe steht.

Diejenigen, welche dafür sind, belieben aufzustehen. (Minorität dafür.)

Pittoni. Jetzt bitte ich, auf 20 Jahre abstimmen zu lassen.

Präsident. Die 10 Jahre sind also nicht beliebt worden; nun belieben die aufzustehen, welche für 20 Jahre stimmen, nämlich von den Jahren 1826 bis 1845 und den Catastralpreis dazu, und hiervon die Hälfte.

(Minorität dafür.)

Da die Majorität nicht dafür ist, so wird sie noch weniger für den Antrag sein, welchen einige Gutsbesitzer gemacht haben, nämlich, daß der Durchschnittspreis für 20 Jahre angenommen werden soll, ist Jemand dafür?

(Niemand steht auf.)

Daher frage ich jetzt, ob der von der Kommission angetragene Catastralpreis angenommen werden soll, ja oder nein?

(Große Majorität dafür.)

Nun, Herr Guggis, wollen Sie uns den Antrag noch einmal vorlesen?

Guggis. „Zur Berechnung der Entschädigung für alle unveränderlichen Naturalgaben ist der Catastralpreis zum Anhaltspunkte zu nehmen.“

Präsident. Wer sich vorbehalten hat, seine Separatmeinung abzugeben, der wolle dieses thun.

Oblak. Ich bitte, meine Meinung in das Protokoll aufzunehmen.

Wasserfall. Ich bitte, meine Meinung ebenfalls.

Mehrere Stimmen. Wir bitten auch.

Präsident. Jetzt sind hier 2 separirte Meinungen, nämlich mit Hrn. Dr. Oblak sind einige, und dann wieder einige, die mit Hrn. Dr. Wasserfall gestimmt haben. Die mit Hrn. Oblak stimmen, belieben aufzustehen. Hr. Oblak hat nämlich den 20jährigen Durchschnittspreis proponirt.

Denike. Ich wünschte, daß jeder sein votum separatim dem Protokolle anschließen dürfe, weil es hier verschiedene Ansichten gibt, und auch verschiedene Gründe dafür sind. Ich glaube, daß hier die ganze Provinz ins Auge zu fassen ist; wenn wir nichts mehr zahlen können, wird die Provinz verarmen; wir sollen den Werth auf eine Stufe bringen, damit wir bestehen können, und auch das Mittel angeben, dem dritten Stande zu helfen.

Präsident. Diejenigen Herren, die dieser Meinung sind, haben das Recht, den Grund anzuführen, und ich glaube, sie werden so ziemlich derselben Meinung sein; weil nämlich viele zu Grunde gerichtet, und auch die Gläubiger dadurch verlieren würden; und ich glaube, dieser Meinung waren die Herren Drasch, Oblak, Resingen, Perko, Denike und Hirschhofer.

Dann waren mehrere der Meinung des Hrn. Dr. v. Wasserfall, welche dahin ging, daß ganz nach dem gedruckten Entwurfe abgestimmt werden soll.

Hirschhofer. Ich bitte, meinen Namen auszulassen.

Drasch. Auch ich gehöre dahin; ich schließe mich auch denjenigen an, die der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall sind.

Präsident. Diejenigen, welche der zweiten Meinung sind, belieben nun aufzustehen. Hier bemerke ich aber, daß wieder zweierlei Meinungen sind, nämlich nach dem gedruckten Entwurfe mit einem 10jährigen Durchschnittspreis, und dann wieder mit einem 20jährigen.

Wasserfall. Ich habe auch für einen 20jährigen Durchschnitt gestimmt, nachdem der mit 10 Jahren nicht durchgegangen ist.

Präsident. Ich frage, ob Sie dabei bleiben wollen. Also diejenigen, welche ganz für den gedruckten Entwurf sind, belieben aufzustehen. (Es standen auf; Dr. Wasserfall, Graf Wurmbbrand, Graf Rhünburg, Graf Brandis, Jos. Ritt. v. Fraideneegg, Hirschhofer, Drasch und v. Kunstl.)

Knauff-Lenz. Ich wünschte, daß auch der Grund, welchen Hr. Dr. Wasserfall angeführt hat, hier aufgenommen werde.

Präsident. Jetzt kommt der gedruckte Entwurf, aber statt 10 Jahre 20 Jahre. Dafür sind: die Herren Prälaten, dann Graf Wurmbbrand, Rhünburg, Brandis, Jos. R. v. Fraideneegg, Wurmhauser, v. Azula, v. Pittoni, Haffner, Graf Plas, Kircher, Johann Pauer, Knauff, Drasch, Professor Hasler, Richhorn, Mayer, v. Wasserfall und Hochegger.

Ich bitte, Herr v. Wasserfall, wollen Sie den Grund uns mittheilen, warum Sie nicht die Catastralpreise angenommen haben?

Wasserfall. Ich glaube, die Stenographen werden diesen ohnedem aufgezeichnet haben.

Präsident. Aber er soll auch in dem Protokolle eingetragen werden; der Beschluß ist also dahin gefaßt worden, daß die Catastralpreise anzusehen seien; nun gehen wir zum §. 34 über. Demgemäß werden die verschiedenen Separatvoten mit Anführung obiger Herren in das Landtagsprotokoll aufgenommen.

§. 34 wird gelesen, und lautet:

§. 34.

Nicht reluirte Zins-Weine und nasses Bergrecht sind wegen Mangels offizieller Markt-

Preise nach dem für die betreffende Gemeinde ermittelten Catastrals-Preise zu bewerthen.

Guggis. Dieser § muß jetzt ganz wegfallen.

Präsident. Natürlich der bleibt weg, weil er schon in dem anderen inbegriffen ist; es wird wohl Niemand Etwas dagegen haben?

§. 35.

Die aus dem Verhältnisse der Zehentner oder Zehentmayer zu den Zehentherren entspringenden Getreideschüttungen gehören ebenfalls zu den fixen Natural-Leistungen.

Guggis. Hier hat das Comité einen Beisatz gemacht, der also lautet:

„Es soll jedoch die Ablösung, die der Zehentmeier für die Schüttung zu entrichten hat, in keinem Falle die Ablösung, die er von den Zehenthorden erhält, übersteigen.“

Prälat v. Lambrecht. Ueber diesen §. erlaube ich mir auf das Verhältniß aufmerksam zu machen, welches zwischen dem Zehentmeier und den Herrschaften statt findet. Der Zehentmeier muß zwar das Zehentgetreide zur Herrschaft hinführen, er wird aber wohl vom Zehenthorden Etwas dafür bekommen haben, sonst wäre er im Nachtheile gewesen.

Mehrere Stimmen. Das Stroh.

Kielnhöfer. Bei uns gibt es Grundstücke, die schon vor bereits 30, 40 und 100 Jahren Weingärten waren, und die jetzt nicht mehr Weingärten sind, sondern als Weide, Wiesen, wohl auch als Huthweiden bestehen, von denen aber noch immer das Bergrecht bezahlt wird. Ich erlaube mir zu fragen: was wird denn mit diesen geschehen?

Präsident. Ich habe selbst einen solchen Grund, bei St. Peter; ich habe noch immer das nasse Bergrecht zu geben, wiewohl ich keinen Weingarten dabei habe. Natürlich habe ich es immer in Geld reluirt, nun muß ich aber fragen: hat aber der Kielnhöfer das immer in Geld bezahlt, oder in natura gegeben?

Kielnhöfer. Ich habe es jetzt immer nach den Preisen ablösen müssen.

Präsident. Wie lange dauert das schon?

Kielnhöfer. Ich bin schon 15 Jahre Wirth und habe das immer zahlen müssen; es muß daher schon seit vielen Jahren bestehen.

Präsident. Wenn eine Natural Gabe durch eine gewisse Anzahl von Jahren in Geld reluirt wird, dann ist sie eine Geldgabe.

Kottulinsky. Der Besitzer hat es unter dieser Bedingung übernommen.

Kielnhöfer. Wenn ein Grund durch Elementarzufälle umstaltet wurde, könnte das nicht geändert werden? Der Besitzer müßte viele Gulden ausgeben, um es wieder herzustellen, und ich setze nun den Fall, daß es wieder urbar wird, so hat die Herrschaft das Recht, den Zehent abzunehmen; hat aber die Herrschaft dieses Recht, so soll es auch jedem nachgelassen werden, bei dem das zehentbare Grundstück in ein anderes umstaltet wurde.

Präsident. Der Unterschied ist der zwischen veränderlichen und unveränderlichen Geldgaben, wenn einer wegen Elementarunfällen von seinem Acker oder Weingarten nichts fechnet, so gibt er keinen Zehent. Dem Zehent versteht es sich von selbst, daß er nicht schuldig ist, wenn er nichts fechnet, einen Wein zu kaufen, um ihn als Zehent zu geben; aber die rectificirte Gabe, die bestimmte und unveränderliche Gabe muß er geben, ob er Etwas fechnet oder nicht, denn sie ist rectificirt.

Kielnhöfer. Dann soll aber auch das Bergrecht verloren sein.

Präsident. Das Bergrecht ist eine unveränderliche, der Zehent aber eine veränderliche Gabe.

Kielnhöfer. Ich erkläre mich, daß ich nicht in Geld, sondern in natura geben will; nun sage ich aber: ich kann nichts geben, weil nichts darauf wächst.

Pauer. Wena er die Gabe kaufen kann, so muß er es.

Ein Deputirter. Wer keinen Weizen baut, der kann auch keinen geben.

Pittoni. Bei uns hat es Fälle gegeben, wo Weingärten bestanden haben, die dann lange außer Cultur gelassen wurden. Das rectificirte Bergrecht mußte gegeben werden, und weil die Unterthanen dieß nicht leisten konnten, so haben sie gesagt: ich benütze den Weingarten nicht mehr, ich kann das rectificirte Bergrecht nicht geben, und lege daher den Weingarten zurück; so ist dieser der Herrschaft dann wieder anheim gefallen, und hat man dann später einen Unterthan wieder gefunden, der ihn genommen hat, so hat man ihm denselben gegeben; wäre nun dieser Weingarten zur Zeit der Rectifikation ein Acker gewesen, so hätte er statt des Bergrechtes ein Zinsgetreide gegeben.

Freiherr v. Mandell jun. Das ist eine Frage, die schon entschieden ist.

Wasserfall. Ich bitte, wieder auf den §. 35 zurückzukommen. Hier erlaube ich mir folgende Bemerkung: Es besteht zwischen den Zehentherren und den Zehentmeiern ein ganz eigenes Verhältniß. Der Zehentmeier ist nicht rectificirt mit dem Zehentrechte, und doch haben wir in dem §. 11 gesagt: daß man nur dann im Besitze einer Forderung sey, wenn man damit rectificirt ist. Es wird daher nach diesem §. dem Zehentmeier so gehen, daß er dem Zehenthorden entgegen nichts bekommt, weil er nicht rectificirt ist; rectificirt ist nur die Herrschaft, und diese hat das Recht dem Zehentmeier überlassen, um eine gleiche Schüttung dafür zu geben; nun glaube ich, müssen wir dieses Verhältniß besser berücksichtigen und sagen: wenn der Zehentmeier nicht rectificirt ist, hat den Anspruch dann die rectificirte Herrschaft, und wenn die Ablösung für den Zehent mehr ausmacht als die Schüttung, die der Zehentmeier hätte geben sollen, so muß die Herrschaft an den Zehentmeier vergüten, daher glaube ich, daß hier der Grundsatz festgestellt werden soll.

Präsident. Ueber dieses Verhältniß wird uns der hochwürdige Hr. Prälat von Lambrecht eine Auskunft geben können, weil in Obersteier viele Gegenden sind, wo dieses Verhältniß besteht, während mir in Untersteier kein einziges solches Verhältniß bekannt ist.

Prälat v. Lambrecht. Es ist so: Der Zehentmeier hat vom Zehenthorden den Zehent einzuhoben; allein die Zehentmeier sind nirgend in den öffentlichen Büchern rectificirt, und verbindlich gemacht, dieß zu geben; der Zehentmeier muß dagegen ein gewisses Quantum Getreide an die Herrschaft abgeben, die Herrschaft ist durch den Zehentmeier gedeckt, aber der Zehentmeier ist nicht gedeckt; es kommt nirgends vor, daß er berechtigt ist zur Abnahme des Zehents; es ist ein Herkommen.

Präsident. Er ist nur Pächter.

Prälat v. Lambrecht. Ja, ohne Vertraag, daher liegt es in diesem §. nicht so sehr an dem, die Herrschaft zu schützen, als den Zehentmeier, weil er sonst gar leicht der Herrschaft gegenüber eine größere Urbarialbelastung zahlen müßte; und er weiß nicht, wo er sie herbringen soll.

Graf Stubenberg. Um so mehr, weil auf den Häusern dem Zehentmeier die Schüttung vorgeschrieben ist. Es könnte seyn, daß die Herrschaft die Schüttung auf sich nimmt, und doch der Zehentmeier sie leisten muß, nirgends aber ist vorgeschrieben, warum er das zu geben hat; daher theile ich ganz die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall.

Darnhofer. Ich erlaube mir die Frage: es sind wieder einige Bauern, die den Zehent von den Zehentherrschaften gekauft haben, wie ist es denn mit diesen?

Rottulinsky. Die sind Zehentherren wie alle anderen. Um wieder auf die Zehentmeier zurückzukommen, so ist solch ein Zehentmeier ein Zinsmann bezüglich des Zehents; der Zehent ist ihm übergeben worden in ein getheiltes Eigenthum, die Herrschaft hat sich das Obereigenthum vorbehalten, und hat ihm bloß das Nuzeigenthum überlassen; daher glaube ich auch, daß es ein getheiltes Eigenthum bleibt, gerade so, wie bei unterthänigen Gründen; es ist das Zehentrecht dem Meier als Erbzinß gegeben worden.

Wasserfall. Wenn das Verhältniß eintritt, daß das Dominium mit der Schüttung rektificirt ist, die der Zehentmeier zu geben hat, der Zehentmeier aber nirgendes mit dem, was er zu fordern hat, so fällt tiefer durch.

Kalchberg. Ich glaube, die Modificirung, welche Dr. Wasserfall angetragen, scheint sehr zweckmäßig zu seyn, weil das Verhältniß wirklich eintritt, denn der Zehentmeier ist nirgendes rektificirt. Der Fall, daß der Zehentmeier das Recht der Einhebung hat, kommt auch selten vor; ich habe viele Schirmbriefe in Händen gehabt, wo es geheißen hat: daß er in der und der Gemeinde den Zehent einzuheben habe. Es tritt hier das Verhältniß ein, daß der faktische Besitz von dem rektificatorischen Besitze getrennt ist, daher muß auf das, was Hr. Dr. v. Wasserfall bemerkte, hier Rücksicht genommen werden. Im rektificatorischen Besitze befindet sich in den meisten Fällen die Herrschaft, und im faktischen Besitze der Zehentmeier; da wir aber beide Momente als nothwendig erkannt und begründet haben, so muß eine Ausnahmsbestimmung getroffen werden nach dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall.

Präsident. Also wollen Sie, Hr. Dr. v. Wasserfall, die Güte haben, die Lektüre vorzulesen?

Wasserfall. Ich habe gar nichts textirt, das Verhältniß ist so sehr verwickelt, daß ich mir vorbehalte, den Rathtag Morgen zu sagen. Hier haben wir ein ganz eigenes Verhältniß zu berücksichtigen: da viele Herrschaften mit ihrem Zehentrechte auch häufig nicht rektificirt sind, ist das Zehentrecht an die Zehentmeier vor der Rektification abgetreten worden; so ist die Herrschaft bloß mit der Schüttung, die Zehenthelnden aber gar nicht rektificirt; es muß daher eine Bestimmung getroffen werden, daß der Zehentmeier vom Zehenthelnden einen Ersatz bekomme, daher werde ich den Anhang zu diesem §. morgen sagen.

Präsident. Einstweilen wollen wir über den §. 35 abstimmen, wie er ist, und morgen über den Zusatz.

Rottulinsky. Ich glaube, wir sollen ihn ganz in suspensu lassen.

Präsident. So gehen wir auf den §. 36 über.

§. 36.

Bei der auf durchgehend sehr niedrige Geldpreise gegründeten Ermittlung der Entschädigung für die in den §§. 33 und 34 erwähnten Leistungen werden mit Bezug auf §. 10, außer dem 20prozentigen Einlasse und allfälligen Gegenleistungen, keine anderen Kosten abgezogen.

Präsident. Ich bemerke hier, daß wir die Vernehmung auf den §. 34 nicht machen können, daher bloß auf §. 33; auch daß wir mit Bezug auf §. 10 hier weglassen, weil dieß schon früher gesagt wurde; der §. 34 ist ganz weggeblieben, und §. 10 in suspensu gelassen worden.

Also kann der §. 36 bleiben, wie er ist? Ja oder Nein? (Große Majorität für Ja.)

§. 37.

Kleinrechte, die nicht nach den §§. 15, 16 und 17 bereits zu den Geld-Giebigkeiten gehören, sind wegen Mangels von Markt- und Catastral-Preisen mit Berücksichtigung des §. 10 speziell zu schätzen.

Präsident. Herr Guggitz! haben Sie eine Aenderung vorgeschlagen?

Guggitz. Es muß so heißen: „Kleinrechte, die nicht nach den §§. 15, 16 und 17 bereits zu den Geld-Giebigkeiten gehören, sind nach den Rektifikations-Preisen 2 ½ mal genommen, mit 20prozentigem Einlaß zu berechnen.“ Ich bemerke hier aber, daß nach §. 15, 16 und 17 Kleinrechte gar nie zu Geld-Giebigkeiten gehören, sondern nur als solche behandelt werden sollen.

Kunsti. Es gibt viele Kleinrechte, die auf immerwährende Zeit in Geld rekurirt sind.

Guggitz. Dann haben sie aufgehört, Kleinrechte zu seyn, ich hätte den §. etwas anders stilisirt, nämlich so: „Kleinrechte, die nicht nach der Wahl des Verpflichteten nach Maßgabe der §§. 15, 16 und 17 als Geld-Giebigkeiten zu behandeln kommen, sind wegen Mangels an Markt- und Catastral-Preisen nach dem Rektifikations-Preise 2 ½ mal genommen mit 20prozentigem Einlaß zu berechnen.“

Präsident. Warum denn 2 ½ mal?

Drasch. Ich finde 2 ½ mal für viel zu wenig.

Guggitz. Ich bin sehr ein Freund der Gerechtigkeit und auch der Billigkeit.

Drasch. Ich glaube, ein dreifacher Preis wäre auch noch sehr gering; so ist der Rektifikations-Preis für 1 Raupan 6 fr., daher wären 18 fr. sehr gering.

Wasserfall. In welcher Währung werden denn die Rektifikations-Preise angenommen?

Drasch. In Münze; ich trage auf das 3fache an.

Präsident. So haben Sie nicht die Catastral-Preise angenommen?

Guggitz. Nein, die Rektifikations-Preise.

Wasserfall. Ich bitte, Hr. Guggitz, uns die Sache zu dictiren.

Guggitz dictirt wie oben.

Dblak. Ich glaube, die Währung sollte hier auch beigesetzt werden, nämlich in Conv. Münze.

Mehrere Stimmen. Ja.

Verbitsch. Ich glaube, das wird dann zu hoch seyn.

Kalchberg. Nein, für 1 Hendl ist der Rektifikations-Preis 2 ½ mal genommen 5 fr., hievon den 20prozentigen Einlaß abgeschlagen, bleiben noch 4 fr., und das ist gering.

Wasserfall. Ich wiederhole noch einmal, daß nach Dblaks Antrag die Münze beigesetzt werde, der Deutlichkeit wegen, nämlich: es soll vor 2 ½ mal, gesetzt werden: „im Betrage der Conv. Münze.“

Rothmann. Ich glaube, wir haben die Sache nicht recht verstanden.

Guggitz. Der 20prozentige Einlaß muß abgerechnet werden.

Rothmann. Dann wäre ja genug in Schein.

(Allgemeines Lachen)

Ropotar. Wo kommen denn die Rektifikations-Preise vor?

Drasch. In der Buchhaltung.

Kalchberg. In den Rektifikations-Akten.

Präsident. Wenn Niemand Etwas zu bemerken hat, so bleibt der Rathtag, den Hr. Guggitz vorgelesen hat.

Wasserfall. Mit dem Beisatze: „Mit dem Betrage in Conv. Münze.“

Präsident. Ja, also bleibt er mit diesem Zusatze?

(Große Majorität dafür.)

Nun kommen wir zu einem langen Artikel, mit dem wir heute nicht mehr fertig werden; es wird also von Ihnen abhängen, meine Herren! ob wir diesen §. heute anfangen oder nicht?

Rühnburg. Es ist schon halb 2 Uhr.

Mehrere Stimmen. Morgen

Guggitz. Um so mehr, nachdem der §. ganz modificirt ist.

Schluß um halb 2 Uhr.